EINLADUNG



zur Bürgerinformation am 26. November 2013



BürgerInnen Rede und Antwort. Diese öffentliche Informationsveranstaltung bietet einen Rückblick auf vergangene Projekte und eine Vorschau auf das kommende Jahr. Diskutiert wird über Vorhaben und Geschehen in der Gemeinde, Anliegen und Anregungen der BürgerInnen. Der Schwerpunkt dieser Bürgerinformation liegt auf der aktuellen Sicherheitslage in St. Johann. Darüber wird Polizeiinspektionskommandant Josef Rainer berichten. Alle interessierten St. Johannerinnen und St. Johanner sind herzlich willkommen. Sie haben die Möglichkeit, sich direkt bei den politischen Entscheidungsträgern zu informieren und mit ihnen zu diskutieren.

Bürgermeister Günther Mitterer, die Vizebürgermeister und die Stadträte stehen den St. Johanner

Dienstag, 26. November 2013, 19.30 Uhr Kultur- und Kongresshaus Am Dom, Seminarräume

Kultur-Förderpreis an Moritz Moser am 15. November

Der 3. Förderpreis der Stadt geht an den gebürtigen St. Johanner Moritz Moser, Bildhauer und Steinmetzer aus Mühlbach, als Anerkennung für sein künstlerisches Können und seine konstante Weiterentwicklung im Bereich der Bildhauerei. Zur feierlichen Verleihung am Freitag, 15. November 2013, 20.00 Uhr, im Kultur- und Kongresshaus Am Dom wird herzlich eingeladen. Die Laudatio wird Stefan Rohrmoser, Holzbildhauer und Künstler aus Bayerisch Gmain, halten, die musikalische Umrahmung erfolgt vom Waldhornensemble des Musikums St. Johann unter der Leitung von Anna Kurz.



Eislaufsaison startet am 16. November



Übers Eis flitzen, dem Puck nachjagen oder elegante Bögen ziehen – das alles ist wieder ab Samstag, 16. November 2013 auf dem Kunsteislaufplatz in St. Johann möglich. Die Kunsteisbahn bietet allen Kufenflitzern auch bei wärmeren Temperaturen pures Eislaufvergnügen. Die Mitglieder der Wasserrettung werden heuer wieder für eine spie-

gelglatte Eisbahn und perfekte Bedingungen sorgen, damit Eislaufen auch bei Plusgraden ein eisiges Vergnügen bleibt. Der Kunsteislaufplatz ist täglich von 13.30 bis 16.00 Uhr geöffnet, am Samstag wird von 19.00 bis 21.00 Uhr eine Eisdisco veranstaltet. Schulklassen können den Kunsteislaufplatz wie bisher auch an Vormittagen benützen.

Winterliche Pflichten der LiegenschaftseigentümerInnen

Eis und Schnee bereiten nicht nur Vergnügen sondern verursachen auch viel Arbeit für den Winterdienst und alle EigentümerInnen von Liegenschaften, damit Sie auch bei winterlichen Verhältnissen ohne Rutschpartien unterwegs sein können. Der Gesetzgeber sieht dabei eine eindeutige Aufgabenzuweisung vor:

Es liegt in der Verantwortung der LiegenschaftseigentümerInnen, Pflichten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBI 1960/159 idgF nachzukommen. Unabhängig von den Maßnahmen der Gemeinde, welche sich auf Straßen und Wege beziehen, sind LiegenschaftseigentümerInnen in Ortsgebieten im Sinne des § 93 StVO verpflichtet, in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr Gehsteige vor den Häusern, Gehwege und Stiegenanlagen zu räumen und bei Glatteis zu streuen. Wo kein Gehsteig vorhanden ist, ist der Straßenrand in einer Breite von einem Meter zu räumen. Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Gemeinde Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die AnrainerInnen/GrundeigentümerInnen im Sinne der vorstehend genannten bzw.

anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Stadtgemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt.
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass überhängende Sträucher und Äste zurück zu schneiden sind: besonders bei Schneelast behindern diese Sträucher VerkehrsteilnehmerInnen. Autos sind so abzustellen, dass Räumfahrzeuge ungehindert vorbeifahren können. Das Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist unzulässig.

Nicht vergessen: Für HausbesitzerInnen und LiegenschaftseigentümerInnen besteht strikte Streu- und Räumpflicht! Auch Eisbildungen und Schneewächten von den Dächern sind zu entfernen. Besser ist der Griff zur Schneeschaufel statt in die Geldbörse! Sollte jemand seiner Schneeräumpflicht nicht nachkommen und Gefahr in Verzug durch die unterlassene Räumung gegeben sein, dann kann das teuer zu stehen kommen. Neben der Kostenersatzpflicht hat der Räumungspflichtige auch noch mit einer Anzeige nach der StVO zu rechnen.



Der Winterdienst ist bereit

Der Winterdienst der Stadt ist mit 25 Mitarbeitern und einigen Fremdfirmen im Einsatz um 60 Kilometer Straßen, Gehwege, Gehsteige, Fußgängerübergänge, Stiegen, Eingänge zu gemeindeeigenen Gebäuden und den Friedhof zu räumen und zu streuen. Die Schneeräumung auf öffentlichen Verkehrsflächen gehört zu den zentralen Aufgaben einer Gemeinde. Ohne die Mithilfe der Bevölkerung gerät aber auch der beste Schneepflug ins Straucheln. Für einen reibungslosen Ablauf ist deshalb die Mitarbeit der Bevölkerung notwendig. Gefordert sind zudem Eigeninitiative, Verständnis und Toleranz, damit Sie und alle anderen VerkehrsteilnehmerInnen sicher durch den Winter kommen.



